

**Satzung
über die 8. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises
(Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 die folgende Satzung zur 8. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Salzlandkreis aufhält (z .B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Der Antrag ist jeweils im laufenden Kalenderjahr unter Beilegung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung des Aufenthaltsortes) neu einzureichen. Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. Dezember 2018

gez. i. V. Stephan
Landrat

(Dienstsiegel)